

BGer 5A_888/2019 vom 8. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_888_2019

FR: TF 5A_888/2019 du 8 novembre 2019

IT: TF 5A_888/2019 del 8 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Falsch ist die Behauptung, das Betreibungsamt habe nicht das Recht gehabt, in laufende Verfahren einzugreifen und die Beschwerde an das Obergericht weiterzuleiten. Jenes war zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und das Betreibungsamt traf eine Weiterleitungspflicht (Art. 32 Abs. 2 SchKG).

E. 2

In der Sache hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wonach die Pfändungsanschlüsse zufolge Erteilung der definitiven Rechtsöffnung auf rechtskräftigen Zahlungsbefehlen beruhen, sondern sie macht erneut sinngemäss geltend, sie schulde nichts, alles sei nicht wahr, und sie werde gewissermassen als Verbrecherin hingestellt. Damit ist ebenso wenig eine Rechtsverletzung darzutun wie mit der Aussage, das Volk habe ihre Erbschaft für steuerfrei erklärt, man habe ihr 13 Jahre ihres Lebens gestohlen und man wirke zerstörerisch auf sie ein.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.